

Schutze des Landmanns erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auf eine Weise beschränkt und gedeutet, daß dadurch der eigentliche Zweck derselben ziemlich unerreichbar gemacht werde.

Während in dem Patente vom 21. April 1814 die Benutzung aller Mittel zum Abtreiben des Wildes gestattet sei, untersage das Generale vom 16. December 1817 den Gebrauch des Feuegewehrs und neuerdings hätten die höhern Behörden auch das Zusammenwirken mehrerer Betheiligten beim Abtreiben des Wildes für unstatthaft erklären wollen.

cf. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung vom Jahre 1843, S. 95 flg.

Es sei also die durch das Patent dem Landmanne gegebene Erlaubniß, sich selbst zu schützen, ziemlich auf nichts reducirt, da jedes einzelne Grundstück durch einen Hüther bewachen zu lassen, oder es mit Mauern, oder Wildzäunen zu umgeben, durchaus unausführbar sei.

Während das erwähnte Patent keinen Unterschied zwischen dem Wilde mache, welches den Schaden anrichte, bestimme das Gesetz vom 3. November 1840, daß wegen des durch das kleinere Wild verursachten und wegen des von dem größern Wilde den Hölzern zugesügt werdenden Schadens kein Anspruch auf Vergütung weiter stattfinden solle.

Hierzu komme noch, daß in neuerer Zeit die Spruchbehörden die §. 8 des Patents vom 21. April 1814 enthaltene Bestimmung auf eine so strenge Weise auslegten, daß es dadurch für einen großen Theil der Beschädigten, selbst in den Fällen, wo ihnen noch ein Anspruch auf Ersatz gelassen worden sei, factisch zur reinen Unmöglichkeit werde, denselben mit Erfolg geltend zu machen.

Es geschehe im Laufe des Würdungsverfahrens nicht nur von Seiten der Forstbeamten alles Mögliche, um den Betrag des Schadens möglichst herabzusetzen, sondern es ergreife auch der Jagdberechtigte in der Regel jedes formelle Mittel, um sich der wirklichen Schadengewährung entweder ganz zu entziehen, oder sie wenigstens möglichst hinauszuhalten, so daß der Landmann das, was ihm unverzüglich gewährt werden sollte, entweder gar nicht, oder doch erst nach langer Zeit bekomme.

Das Recht der Beschwerdeführung wegen übermäßigen Wildstandes nehme sich in der Theorie recht leidlich aus, bewähre sich aber leider in der Praxis gar nicht.

Der Begriff „übermäßiger Wildstand“ sei ein sehr relativ, jedenfalls ganz unbestimmter Begriff.

Wer habe solchen in dem concreten Falle festzustellen?

Ein Jagdverständiger!

Dies sei in der Regel ein Jagdliebhaber und für einen solchen gebe es selten zu viel Wild.

Glücke es ja dem Betheiligten, das Vorhandensein eines übermäßigen Wildstandes darzuthun, so werde dem Jagdberechtigten geheißen, das Wild wegzuschießen.

Dieser leiste der Bedeutung keine Folge, behaupte aber, es gethan zu haben, und es müsse nun, da Niemand das Wild zählen könne, das Verfahren von neuem beginnen, und drehe sich so lange im Kreise, bis die Belästigten der vielen Mühen und Kosten überdrüssig würden.

Sie behaupteten daher gewiß nicht zu viel, wenn sie aussprächen, daß keiner der übrigen Stände durch verfassungsmäßige Einrichtungen auf so empfindliche Weise verletzt werde, als der Bauernstand gegenwärtig durch die die Ausübung der Jagd von Seiten der Berechtigten und die Wildschäden betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, und daß wohl nie gegründeter Ansprüche auf Abänderung der Gesetzgebung geltend gemacht worden wären.

Es stehe übrigens auch der Aufwand, welcher ungeachtet aller Verkürzungen der Betheiligten dem Staate durch die zu gewährenden Entschädigungssummen verursacht werde, in ganz und gar keinem Verhältnisse zu dem Ertrage der Jagd und könnte jedenfalls weit zweckmäßiger zur Unterstützung der Schulen, Herstellung der Straßen u. s. w. verwendet werden.

Auch sei bei Abschätzung der Grundstücke zum Behufe der Einführung der neuen Grundsteuer auf die Beschädigung derselben durch das Wild, denen sie Jahr aus Jahr ein ausgesetzt seien, nicht die geringste Rücksicht genommen worden, und sie müßten von ihnen die vollen Landes- und andern Abgaben geben, was auch von den Wiesen um so mehr gelte, als diese namentlich auch von dem Wilde heimgesucht würden, ohne daß deren Besitzer irgend eine Vergütung für den zugesügten Schaden erhielten.

Bevor die unterzeichnete Deputation ihr Gutachten über diese, mittelst Kammerbeschlusses vom 15. September, 2. October, 11., 20., 22. November, 6., 12. und 16. December 1845, 2., 7.) und 12. Januar 1846 ihr zur Berichterstattung überwiesenen Petitionen abgibt, erlaubt sie sich, auf dasjenige zu verweisen, was in Bezug auf die hier von den Petenten in Unregung gebrachten Angelegenheiten bei dem vorigen Landtage geschehen ist, und macht zu dem Ende hauptsächlich auf den Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer

Landtagsacten vom Jahre 1843, Beilage zur III. Abtheilung 3. Sammlung Seite 227 flg.

und auf die Verhandlungen darüber

Landtagsacten vom Jahre 1843, III. Abtheilung I. Band Seite 711 flg. und 717 flg.

aufmerksam.

In dem damaligen über 20 die Jagd betreffende Petitionen erstatteten Berichte hatte die Deputation empfohlen, bei der hohen Staatsregierung auf Vorlegung gesetzlicher Bestimmungen anzutragen, nach welchen

- auch der erweislich von den Rehen an den Holzungen gethane Schaden mit zum Ersatz komme,
- überall da, wo ein zu hoher Wildstand erwiesen ist, die dadurch erwachsenen Schäden jeder Art sich zu einem Ansprüche auf Vergütung eignen,
- die Erörterung und Würdigung der Wildschäden stets unter der Leitung eines von den Jagdberechtigten ganz unabhängigen Beamten vor sich zu gehen habe und
- nach vorheriger Revision der Gesetze über Wildschäden ein bestimmteres, schnelleres und minder kostspieliges Verfahren eingeführt werde.

Auch hat dieselbe noch vorgeschlagen, die hohe Staatsregierung um eine gesetzliche Zusammenstellung der bei Ausübung der Jagd vorkommenden Rechte und Verbindlichkeiten zu er-